Aktuelle Lesefassung

Diese Satzung der Samtgemeinde Brookmerland betrifft zu § 2 IGS Marienhafe/Moorhusen auch den Bereich der Gemeinde Südbrookmerland

Satzung

über die Festlegung der Schulbezirke für de Schulen des Primarbereiches und des Sekundarbereichs I in der Trägerschaft der Samtgemeinde Brookmerland

Aufgrund des § 10 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 63 (2) des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hat der Rat des Samtgememeinde Brookmerland in seiner Sitzung am 16.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand

Die Samtgemeinde Brookmerland ist Schulträger der IGS Marienhafe/Moorhusen sowie der Grundschulen Leezdorf, Osteel, Rechtsupweg, Upgant-Schott und Wirdum.

Auf der Grundlage des § 63 (2) NSchG werden für die einzelnen Schulen der in Absatz 1 genannten Schulformen verbindliche Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann gemäß § 63 (3) NSchG eine Schülerin bzw. ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie/er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 2 IGS Marienhafe/Moorhusen

Die Schulbezirke für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 - 10) der IGS Marienhafe/Moorhusen werden wie folgt festgelegt:

- Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 8) der IGS Marienhafe/Moorhusen, Außenstelle Moorhusen, erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Brookmerland und der Gemeinde Südbrookmerland.
- 2. Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 9 10) der IGS Marienhafe/Moorhusen, Marienhafe, erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Brookmerland und der Gemeinde Südbrookmerland.

§ 3 Grundschulen

Die Schulbezirke der Grundschulen in der Samtgemeinde Brookmerland werden wie folgt festgelegt:

1. Grundschule Leezdorf (Leezder Dörpschool)

Der Schulbezirk für den Primarbereich (Klasse 1 - 4) umfasst das Gebiet der Gemeinde Leezdorf.

2. Grundschule Osteel (David-Fabricius-Grundschule)

Der Schulbezirk für den Primarbereich (Klasse 1 - 4) umfasst das Gebiet der Gemeinde Osteel sowie das Gebiet der Gemeinde Marienhafe in der Gemarkung Tjüche.

3. Grundschule Rechtsupweg

Der Schulbezirk für den Primarbereich (Klasse 1 - 4) umfasst das Gebiet der Gemeinde Rechtsupweg.

4. Grundschule Upgant-Schott

Der Schulbezirk für den Primarbereich (Klasse 1 - 4) umfasst das Gebiet der Gemeinde Upgant-Schott sowie das Gebiet der Gemeinde Marienhafe in der Gemarkung Marienhafe.

5. Grundschule Wirdum

Der Schulbezirk für den Primarbereich (Klasse 1 - 4) umfasst das Gebiet der Gemeinde Wirdum.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die IGS Marienhafe, in der Fassung der 1. Änderung vom 16.05.2011 außer Kraft. Die Schuleinzugsbezirke für die Grundschulen finden ab Schuljahr 2026/2027 Anwendung.

26529 Marienhafe, den 17. September 2024

Samtgemeinde Brookmerland Der Samtgemeindebürgermeister

- Gerhard Ihmels -

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland ist der Regelung in § 2 dieser Satzung hinsichtlich des Schulbezirkes für die IGS Marienhafe/Moorhusen beigetreten.

26264 Südbrookmerland, den 12. Dezember 2024

Gemeinde Südbrookmerland Der Bürgermeister

gez. Thomas Erdwiens